



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 6 (S. 339-362)**
Titel **Militärstrafgesetz des Cantons Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 08.02.1842

[S. 339] I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. So weit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Abweichendes anordnet oder das eidgenössische Strafgesetz für die eidgenössischen Truppen in Wirksamkeit tritt, finden auch auf Militärpersonen die Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes und der Polizeigesetze Anwendung.

§. 2. Jeder Militär hat die Pflicht, dem Vaterlande unverbrüchliche Treue und allen Dienstbefehlen militärischer Obern den strengsten Gehorsam zu leisten, sich gegen seine Kameraden, andere Personen und überhaupt in allen seinen Verhältnissen der militärischen Ordnung gemäß zu betragen.

Wer eine Handlung begeht, durch welche eine dieser Pflichten verletzt wird, macht sich strafbar. (Art. 1. des Eidg. Strafgesetzes.)

§. 3. Die Vergehen der Militärpersonen werden nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beurtheilt:

- a. Wenn dieselben während der wirklichen Dienstzeit begangen werden. Dahin gehört jede Besammlung von Dienstpflichtigen. Der Marsch nach dem Sammelplatz sowohl als die Rückkehr nach Hause wird mitgerechnet. // [S. 340]
- b. Wenn dieselben außer der Dienstzeit begangen werden, insoweit die Bestimmungen des Art. 27. zur Anwendung kommen.

§. 4. An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie auf den bestimmten, auf ein militärisches Dienstverhältniß sich beziehenden Befehl eines militärischen Obern des Thäters, welcher jedoch diesen Befehl zu verantworten hat, begangen werden. (Art. 33. des Eidg. Strafgesetzes.)

II. Von den Verbrechen und Vergehen.

A. Aufruhr.

§. 5. Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter, um sich ihren Obern oder den Verfügungen derselben zu widersetzen, wird als Aufruhr angesehen. (Art. 44. des Eidg. Strafgesetzes.)

§. 6. Es ist bewaffneter Aufruhr, wenn derselbe bei einer Truppe ausbricht, welche unter dem Gewehr steht. Es ist gleichfalls, bezüglich auf die Person, die es betrifft, bewaffneter Aufruhr, wenn ein theilnehmender Officier sein Seitengewehr zieht, oder überhaupt eine Waffe gebraucht, oder wenn ein theilnehmender Unterofficier, Corporal oder Gemeiner seine Flinte trägt, oder ergreift, oder sich eigens für die Widersetzlichkeit mit einem andern gefährlichen Instrumente versieht, oder seinen



Säbel oder Bajonett und dgl., falls er sie zufällig trägt, wirklich zieht, oder davon sonst Gebrauch macht. (Art. 45. des Eidg. Strafgesetzes.)

§. 7. Als Aufrührer werden auch die angesehen // [S. 341] und bestraft, welche sich weigern, auf Befehl ihrer Obern zu marschiren, anzugreifen, oder sich zu vertheidigen. (Art. 46. des Eidg. Strafges.)

§. 8. Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdeckt werden können, so soll allemal der Theilnehmer, welcher der höchste im Range, bei Gleichheit des Ranges der, welcher der älteste im Dienste und bei gleichem Dienstalder der älteste an Jahren ist, als Anführer und Urheber bestraft werden. (Art. 49. des Eidg. Strafges.)

§. 9. Jeder Officier, Unterofficier oder Corporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, sowie Jeder, welcher persönlich zum Gehorsam aufgefordert worden und nicht gehorcht hat (Art. 12.), eben so Jeder, welcher ohne Befehl eines Officiers und zum Behuf der Aufrührer die Versammlungszeichen geschlagen oder geblasen hat, soll als besonders thätiger Theilnehmer bestraft werden. (Art. 50. des Eidg. Strafges.)

§. 10. Die Strafe des Aufruhrs ist nach Analogie der Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes über Aufruhr zu ermitteln, die militärische Eigenschaft des Schuldigen aber als Schärfungsgrund anzusehen.

§. 11. Jeder Officier, Unterofficier oder Corporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen, aber nicht Alles gethan hat, was von ihm abhing, um den Aufruhr zu stillen, kann zu Entsetzung oder Gefängniß verurtheilt werden. (Art. 51. des Eidg. Strafges.)

§. 12. Wenn eine aufrührerische Zusammen- // [S. 342] rottung entsteht, so sollen die Obern befehlen, daß sie aus einander gehe. Sie können auch einige Theilnehmer persönlich auffordern, sich zu trennen und zu gehorchen. (Art. 9.)

Löset sich die Zusammenrottung auf Befehl der Obern nicht auf, so sind diese befugt, alle nöthigen Mittel anzuwenden, um diese mit Gewalt zu zerstreuen. (Art. 53. des Eidg. Strafges.)

B. Meuterei.

§. 13. Die Aufwiegelung oder Verabredung zu einem Aufruhr ist Meuterei, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist.

Als Meuterer soll gleichfalls angesehen und bestraft werden Jeder, der Andere vorsätzlich zum Verrath, Ausreißen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet, und Jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern, nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen oder Diensterleichterungen schreit. (Art. 54. des Eidg. Strafges.)

§. 14. In mindern Fällen kann die Meuterei als Disciplinfehler bestraft werden, in schwerern Fällen ist die im bürgerlichen Gesetzbuchs festgesetzte Strafe des dritten Grades des Aufruhrs analog anzuwenden.

C. Insubordination.

§. 15. Wer die der Person seines Obern schuldige Achtung verletzt, oder einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle nicht gehorcht, der macht // [S. 343] sich der Insubordination schuldig. (Art. 56. des Eidg. Strafges.)



Als besonders strafbar erscheint die Bedrohung eines Obern oder die an einem Obern verübte Thätlichkeit.

§. 16. Des nämlichen Vergehens schuldig ist, wer sich einer Schildwache oder Patrouille, welche ihre Consigne erfüllt, widersetzt, dieselbe beschimpft oder bedroht.

§. 17. Die Insubordination wird in mindern Fällen als Disciplinaehler, in schwerern Fällen nach Analogie der Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über Bestrafung gewaltsamer Widersetzung gegen amtliche Verfügungen bestraft.

D. Dienstverletzungen.

§. 18. Wer einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement nicht befolgt und sich deßwegen nicht hinlänglich rechtfertigen kann, macht sich einer Dienstverletzung schuldig. (Art. 63. des Eidg. Strafges.)

§. 19. Die Dienstverletzung wird in mindern Fällen als Disciplinaehler, in schwerern Fällen nach Analogie der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über Bestrafung gewaltsamer Widersetzung gegen amtliche Verfügungen bestraft.

§. 20. Als besonders strafbar hervorzuheben sind: das Nichterscheinen auf dem Posten, wenn bei drohender Gefahr Generalmarsch geschlagen oder geblasen wird, die Nichtbeachtung der erhaltenen Consigne, das Verlassen des Postens oder Schlafest // [S. 344] einer Schildwache oder Vedette, das Verlassen des Postens durch andere Militärpersonen im Moment der Gefahr, das Wegwerfen der Waffen oder im Stichelassen von Geschütz, Munitionswagen, einer Kriegscasse in Zeiten der Gefahr, die Unterlassung der Anzeige eines meuterischen oder aufrührerischen oder sonst verbrecherischen Anschlages, die Ueberschreitung der einem Obern zukommenden Strafbefugniß, die Nichtbeachtung der Aufforderung eines Obern oder einer Patrouille, zur Verhaftung eines Verbrechers mitzuwirken, ungebührlicher Trotz gegen die Verfügung der militärischen Obern.

E. Ausreißen.

§. 21. Wer ohne Erlaubniß sich von seinem Corps entfernt in der Absicht, dasselbe zu verlassen, oder wer nach einer erlaubten Abwesenheit in dieser Absicht von demselben ausbleibt, wird als Ausreißer betrachtet. (Art. 86. des Eidg. Strafges.)

§. 22. Das Ausreißen wird in mindern Fällen als Disciplinaehler, in schwerern Fällen mit Gefängniß bestraft, womit Buße bis auf 1000 Frkn. verbunden werden kann.

F. Verletzung des Hausrechtes.

§. 23. Wer in eines Andern Wohnung widerrechtlich eindringt, oder daselbst widerrechtliche Gewalt ausübt, macht sich, wenn die That nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, der Verletzung des Hausrechtes schuldig. (Art. 117. des Eidg. Strafges.) // [S. 345]

§. 24. Die Strafe dieses Vergehens ist Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf 1000 Frkn.

6. Ehrverletzungen.

§. 25. Geringfügige Beschimpfungen und geringe Verleumdungen sollen als Disciplinaehler bestraft werden. (Vorbehalten sind die Bestimmungen des Art. 15.) Im



Uebrigen kommen die Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches zur Anwendung.

III. Von den Disciplin- oder Ordnungsfehlern.

A. Innerhalb der Dienstzeit.

§. 26. Als Disciplin- oder Ordnungsfehler werden alle Handlungen oder Unterlassungen angesehen, welche den allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesetzten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwider laufen; insbesondere aber:

- 1) verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verlesen des Namensaufrufes (Appell), beim Exerciren, bei den Musterungen und Inspectionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen;
- 2) verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreiche (Retraite);
- 3) Unredlichkeit oder sonstige Nachlässigkeit im Unterhalten der Uniform, Ausrüstungsgegenstände, Kasernen-, Feld- und Lagergeräthschaften; // [S. 346]
- 4) Uebertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Ordres, Verletzung der gewöhnlichen Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglements über den innern Dienst der Truppen vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetze höher bestraft werden müssen;
- 5) Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exercirens oder einer andern Dienstverrichtung;
- 6) Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde;
- 7) ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere, vorausgesetzt, daß solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe;
- 8) unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen;
- 9) verweigerte Angabe seines eigenen, oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage // [S. 347] von Seite eines Obern, ebenso die Angabe eines falschen Namens;
- 10) Uebertretung einer auferlegten Ordnungsstrafe;
- 11) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise oder Getränk;
- 12) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen;
- 13) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger;
- 14) geringe Ehrverletzungen;
- 15) wörtliche Beschimpfungen religiöser Gegenstände;



- 16) unbedeutende Eigenthumsschädigungen und Entwendungen;
- 17) die Maraude;
- 18) das Verpfänden irgend einer dem Soldat zum Gebrauche anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt;
- 19) Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers;
- 20) Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachlässigkeit;
- 21) unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grabes oder eines Ehrenzeichens; // [S. 348]
- 22) Mißbrauch oder Überschreitung der anvertrauten Gewalt, sowie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen;
- 23) die Uebertretung eines Tagesbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen oder Vergehen eignet. (Art. 156. des Eidg. Strafges.)

B. Außerhalb der Dienstzeit.

§. 27. Eines solchen Disciplinfehlers machen sich schuldig Militärpersonen, wenn sie eine der nachfolgenden Handlungen begehen.

- a) Wenn sie ihre Uniform außer dem Dienste auf eine solche Weise tragen, daß dadurch militärische Sitte und Anstand verletzt werden. Ueberhaupt ist jede Militärperson, auch wenn sie außer dem Dienste in Uniform und Waffen öffentlich auftritt, für Beobachtung militärischer Zucht und Ordnung der militärischen Oberbehörde verantwortlich. (Art. 57.)
- b) Wenn sie die vom Staate ihnen anvertrauten militärischen Effecten ausleihen oder verwahrlosen, sofern diese Handlung nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, wie z. B. das Verpfänden u. dgl.
- c) Wenn ein Dienstpflichtiger sich auf unbefugte Weise aus dem Canton entfernt, oder seine Rückkehr nicht anzeigt.

IV. Von den gerichtlichen Strafen.

§. 28. Alle Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen, für welche die den Militärstellen und // [S. 349] Behörden eingeräumte Disciplinarstrafgewalt nicht ausreicht, werden von den gewohnten bürgerlichen Gerichten beurtheilt.

Wenn an Verbrechen oder Vergehen von Militärpersonen andere Personen auf irgend eine Weise Theil nehmen, so sollen dieselben von den gewohnten Gerichten bestraft werden, und zwar nach den Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches, insofern diese zur Anwendung kommen; wo dagegen die Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes nicht in Anwendung kommen, mit Buße bis auf höchstens 500 Frk., womit Gefängniß bis auf zwei Jahre verbunden werden kann.

Die vorige Bestimmung tritt auch dann ein, wenn Nichtmilitärpersonen durch Rede oder Schrift oder durch Bezahlung von Trünken, oder Verbreitung unwahrer und schädlicher Gerüchte, oder Austheilung aufreizender Schriften, oder auf andere Weise zu Verbrechen oder Vergehen von Militärpersonen anreizen, auch wenn diese Anreizung ohne weitem Erfolg bleibt.



Der nämlichen Strafe unterliegen Nichtmilitärpersonen, welche die öffentlichen militärischen Uebungen muthwillig stören.

Der commandirende Officier ist berechtigt, Personen, welche Aufreizung oder Aufwiegelung oder Störung versuchen, aus der Nähe der Truppen wegzuweisen, nöthigen Falls zu verhaften und der Polizei zu überliefern.

§. 29. Die bürgerlichen Gerichte sind befugt, nöthigen Falls auch auf bürgerliche Verbrechen oder // [S. 350] Vergehen, welche von Militärpersonen begangen werden, außer den im Strafgesetze vorgeschriebenen Strafarten folgende zwei Strafen anzuwenden:

- a. Die Cassation.
- b. Die Dienstentsetzung.

§. 30. Die Cassation besteht in der Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Militärdienste. Sie ist jederzeit mit dem Verlust des Activbürgerrechtes auf wenigstens vier Jahre zu verbinden.

Die Cassation ist auf Veranstaltung des Kriegsrathes dem betreffenden Corps öffentlich bekannt zu machen.

§. 31. Die Dienstentsetzung eines Officiers, Unterofficiers und Corporals besteht darin, daß ihm die bekleidete Ehrenstelle entzogen wird und er die Zeichen seines frühern Grades nicht mehr tragen darf.

Ein entsetzter Unterofficier oder Corporal muß seine Dienstzeit als Gemeiner vollenden.

Ein entsetzter Officier ist des weitem Dienstes unfähig. (Art. 7. des Eidg. Strafges.)

V. Von den Strafarten, welche die Militärbehörden verhängen können.

A. Ehrenstrafen.

§. 32.

- 1) Entzug des Grades.
- 2) Einstellung im Grade.
- 3) Zeitweiser Entzug einzelner militärischer Ehrenzeichen. // [S. 351]

§. 33. Die Einstellung im Grade bei Unterofficieren und Corporalen besteht darin, daß der Verurtheilte während der Strafzeit die Rechte und Vorzüge seines Grades nicht ausüben darf, ohne jedoch die Unterscheidungszeichen abzulegen.

Ein im Grade eingestellter Officier verrichtet während der Dauer der Einstellung keinen Dienst.

B. Arbeitstrafen.

§. 34.

- 1) Militärfrohnen
- 2) Strafoxerciren und Wachestehen für einzelne Gemeinde.
- 3) Strafdienst von Truppenabtheilungen.



§. 35. Die Militärfrohnen (Corvés) bestehen in den im Quartier, Lager oder Posten vorkommenden Dienstleistungen, welche nicht zu eigentlichen militärischen Verrichtungen sich eignen. Die Dauer dieser Strafe kann bis auf zehn Tage ausgedehnt werden. (Art. 158. des Eidg. Strafges.)

§. 36. Das Strafexerciren und Wachestehen besteht darin, daß der Betreffende, nebst dem gewöhnlichen Exerciren und Wachestehen, annoch außerordentlich zu diesen Dienstleistungen angehalten wird. Die Strafe kann bis auf zehn Tage verhängt werden, wobei übrigens jederzeit angemessene Zwischenräume, wie solche für die Gesundheit des Bestraften und für den Dienst erforderlich sind, beobachtet werden sollen. (Art. 158, 2. des Eidg. Strafges.)

§. 37. Der Strafdienst von Truppenabtheilungen besteht darin, daß dieselben außergewöhnlich in Dienst auf höchstens vier Tage berufen werden. In diesem Falle hat die Truppe keine Besoldung zu beziehen. // [S. 352]

C. Freiheitsstrafen.

§. 38.

Für Unterofficiere, Corporale oder Gemeine:

- 1) Gemeiner Arrest (Consignirung) bis höchstens 20 Tage.
- 2) Verhaft in einem Polizeizimmer bis auf höchstens 20 Tage.
- 3) Verhaft im militärischen Gefängniß (Cachot) bis auf höchstens 15 Tage.

Für Officiere:

- 1) Einfacher Arrest bis höchstens 20 Tage.
- 2) Geschärfter Arrest bis höchstens 15 Tage.
- 3) Strenger Arrest bis höchstens 10 Tage. Wenn der Arrest nicht während der besoldeten Dienstzeit Statt findet, so hat der Bestrafte keinen Anspruch auf Besoldung.

§. 39. Der zum gemeinen Arreste (Consignirung) Verurtheilte darf den ihm angewiesenen Raum, sei es im Quartier, in der Caserne oder im Lager, nicht verlassen, mit fortdauernder Verbindlichkeit jedoch zu den Dienstverrichtungen.

§. 40. Mit dem Verhaftete im militärischen Gefängnisse kann magere Kost, d. h. Wasser und Brod, für die Hälfte der Strafzeit verbunden werden, so daß dieselbe jeden zweiten Tag eintritt.

§. 41. Der einfache Arrest für Officiere besteht darin, daß der Bestrafte sein Quartier nicht verlassen darf, ausgenommen zu den Dienstverrichtungen. Das Seitengewehr wird ihm nicht abgenommen.

§. 42. Der geschärfte Arrest im Quartier // [S. 353] unterscheidet sich von dem einfachen Arreste dadurch, daß dem Officier das Seitengewehr abgenommen wird und er keinen Dienst verrichten darf.

§. 43. Der strenge Arrest, mit welchem ebenfalls die Abnahme des Seitengewehrs verbunden ist, wird in einem verschlossenen Zimmer erstanden oder in dem Quartier, mit einer Schildwache vor der Zimmerthür oder mit einer solchen vor dem Zelte, für die der Arrestant angehalten werden kann, täglich einen bis zwei Franken zu bezahlen.



§. 44. Der einem Officier auferlegte einfache oder geschärfte Arrest kann mit dem Verbot, Besuche zu empfangen, verbunden werden.

Mit dem strengen Arreste ist dieses Verbot allezeit verbunden. (Art. 161. des Eidg. Strafges.)

§. 45. Wenn die Truppen sich auf dem Marsche befinden, so marschiren die zum Verhaftete verurtheilten Gemeinen und Unterofficiere in der Arrière-Garde. (Art. 162. des Eidg. Strafges.)

§. 46. Der zum einfachen Arreste verurtheilte Officier marschirt mit seiner Compagnie. Ist derselbe zu geschärftem Arreste verurtheilt, so bestimmt der Chef des Corps, ob er mit der Compagnie marschiren soll, oder in der Arrière-Garde, mit oder ohne Seitengewehr. Bei strengem Arreste marschirt der Officier in der Arrière-Garde ohne Seitengewehr. (Art. 163. des Eidg. Strafges.)

D. Ordnungsbußen.

§. 47. Die Militärbehörden sind berechtigt, Ordnungsbußen bis auf höchstens 24 Frkn., jedoch nicht in Verbindung mit andern Strafarten, zu verhängen. // [S. 354]

VI. Von der Strafcompetenz der Militärstellen und Behörden.

§. 48. Ein Corporal und ein Gefreiter kann allen untergeordneten, unter seinem Befehl stehenden Militärs auferlegen:

- a) Consignirung für einen Tag.
- b) Militärfrohnen für einen Tag.

§. 49. Ein Wachtmeister und ein Fourier:

- a) Consignirung für zwei Tage.
- b) Verhaft im Polizeizimmer für einen Tag,
Gegen Gemeine allein:
- c) Militärfrohnen für zwei Tage.

§. 50. Ein Feldweibel:

- a) Consignirung für zwei Tage.
- b) Verhaft im Polizeizimmer für zwei Tage.
Gegen Gemeine allein:
- c) Militärfrohnen für zwei Tage.

§. 51. Ein Lieutenant:

- 1) Gegen Unterofficiere, Corporale oder Gemeine:
 - a) Consignirung bis aus drei Tage.
 - b) Verhaft im Polizeizimmer bis auf drei Tage.
- 2) Gegen Gemeine allein:
 - c) Militärfrohnen bis auf drei Tage.
- 3) Gegen Officiere:
 - d) Einfachen Arrest bis auf zwei Tage.

§. 52. Ein Hauptmann oder Compagnie-Commandant:



- 1) Gegen Unterofficiere, Corporale oder Gemeine:
 - a) Consignirung bis auf vier Tage.
 - b) Verhaft im Polizeizimmer bis auf vier Tage. // [S. 355]
- 2) Gegen Gemeine allein:
 - c) Militärfrohnen bis auf vier Tage.
 - d) Strafexerciren und Wachestehen bis auf zwei Tage.
- 3) Gegen Officiere:
 - e) Einfachen Arrest bis auf drei Tage.

§. 53. Ein Major:

- 1) Gegen Unterofficiere, Corporale oder Gemeine:
 - a) Consignirung bis auf sechs Tage.
 - b) Verhaft im Polizeizimmer bis auf sechs Tage.
 - c) Verhaft im militärischen Gefängniß bis auf zwei Tage.
- 2) Gegen Gemeine allein:
 - d) Militärfrohnett bis auf sechs Tage.
 - e) Strafexerciren und Wachestehen bis auf vier Tage.
- 3) Gegen Officiere:
 - f) Einfachen Arrest bis auf vier Tage.
 - g) Geschärften Arrest bis auf zwei Tage.

§. 54. Ein Oberstlieutenant, ein Bataillons-Commandant und ein Quartiers-Commandant:

- 1) Gegen Unterofficiere, Corporale oder Gemeine:
 - a) Consignirung bis auf zehn Tage.
 - b) Verhaft im Polizeizimmer bis auf acht Tage.
 - c) Verhaft im militärischen Gefängniß bis auf vier Tage.
 - d) Ordnungsbuße bis auf 4 Franken.
- 2) Gegen Gemeine allein:
 - e) Militärfrohnen bis auf acht Tage.
 - f) Strafexerciren und Wachestehen bis auf sechs Tage.
- 3) Gegen Unterofficiere und Corporale allein: // [S. 356]
 - g) Einstellung im Grade bis auf acht Tage.
- 4) Gegen Officiere:
 - h) Einfachen Arrest bis auf sechs Tage.
 - i) Geschärften Arrest bis auf vier Tage.
 - k) Strengen Arrest bis auf drei Tage.
 - l) Ordnungsbuße bis auf 8 Franken.

§. 55. Der Commandant einer Waffe:

- 1) Gegen Unterofficiere und Gemeine:

- a) Consignirung bis auf zwanzig Tage.
- b) Verhaft im Polizeizimmer bis auf zehn Tage.
- c) Verhaft im militärischen Gefängniß bis auf 8 Tage.
- d) Entzug einzelner militärischer Ehrenzeichen bis auf höchstens vierzehn Tage.
- e) Ordnungsbuße bis auf 8 Franken.
- 2) Gegen Gemeine allein:
 - f) Militärfrohnen bis auf zehn Tage.
 - g) Strafexerciren und Wachestehen bis auf zehn Tage.
- 3) Gegen Unterofficiere und Corporale allein:
 - h) Einstellung im Grade bis auf vierzehn Tage.
 - i) Entzug des Grades.
- 4) Gegen Officiere:
 - k) Einfachen Arrest bis auf zehn Tage.
 - l) Geschärften Arrest bis auf acht Tage.
 - m) Strengen Arrest bis auf sechs Tage.
 - n) Ordnungsbuße bis auf 12 Franken.

§. 56. Der Kriegsath:

- a) Verhaft im Polizeizimmer bis auf zwanzig Tage.
- b) Verhaft im militärischen Gefängnisse bis auf fünfzehn Tage. Gegen Unterofficiere,
Corporale oder
Gemeine.
- c) Entzug einzelner militärischer Ehrenzeichen bis auf zwanzig Tage. // [S. 357]
- d) Entzug des Grades. Gegen Unterofficiere und Corporale.
- e) Einfachen Arrest bis auf zwanzig Tage.
- f) Geschärften Arrest bis auf fünfzehn Tage. Gegen Officiere.
- g) Strengen Arrest bis auf zehn Tage.
- h) Ordnungsbuße bis auf 24 Franken.
- i) Strafdienst für Truppenabtheilungen bis auf vier Tage, unter Genehmigung des Regierungsrathes.
- k) Einstellung im Grade bis auf ein Jahr, für Subalternofficiere, unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath.

Für Officiere vom Hauptmann aufwärts kann diese Strafe nur vom Regierungsrathe auf den Antrag des Kriegsathes verhängt werden.

§. 57. Die Bestrafung von Disciplinfehlern, welche außerhalb der Dienstzeit begangen werden (Art. 27.), steht ausschließlich dem Kriegsathen zu, unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath.

§. 58. Jeder Officier, welcher zur Zeit mit einem Commando beauftragt ist, das sonst einem höhern Officiere zusteht, übt, während der Zeit, wo er dieses Commando führt, die Competenz aus, welche dem Officiere zusteht, den er ersetzt. (Art. 174. des Eidg. Strafges.)



§. 59. Jeder Commandant eines Detachements, dessen Verbindung mit seinen Oberrn sich unterbrochen befindet, übt, so lange dieser Zustand dauert, die Competenz des Officiers des nächsten höhern Grades aus. (Art. 175. des Eidg. Strafges.) // [S. 358]

§. 60. Kein Officier oder Beamter soll sich erlauben, eine gesetzlich bestimmte Strafe durch die Art ihrer Vollziehung zu verschärfen, zu mildern, oder dieselbe überhaupt anders vollstrecken zu lassen, als nach Vorschrift des Gesetzes. Wer diesem zuwider handelt, ist mit Gefängnißstrafe, mit welcher die Entsetzung verbunden werden kann, zu belegen. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein. (Art. 82. des Eidg. Strafges.)

§. 61. Die Angestellten bei der Kriegsverwaltung üben das Strafrecht des entsprechenden Grades nur gegenüber den zur Kriegsverwaltung gehörigen Personen oder solchen Militärs aus, welche dem Kriegs-Commissariate zum Behuf besonderer Verrichtungen beigegeben worden sind.

§. 62. Alle zur Kriegsverwaltung gehörigen Personen, von welchem Rang und Grade selbige immer sein mögen, sind für Disciplinfehler dem Strafrechte des commandirenden Officiers desjenigen Corps oder Detachements unterworfen, dem sie zugetheilt werden.

Untergeordnete Officiere, von welchem Grade sie auch sein mögen, können für Fehler in der Verwaltung in keinem Falle eine Person der Kriegsverwaltung strafen, sondern haben ihre Klagen bei dem Commandirenden des betreffenden Corps oder Detachements anzubringen. (Art. 178. d. des Eidg. Strafges.)

§. 63. Die Gesundheits-Officiere üben das Strafrecht des ihrem Range entsprechenden Grades nur gegenüber den unter ihnen stehenden Gesundheits-Officieren, Fratern, Krankenwärtern und den ihnen // [S. 359] zur Behandlung übergebenen Kranken aus. Zu andern Fällen haben sie sich an den Commandirenden zu wenden. Sie selbst unterliegen der Strafcompetenz der ihnen im Rang und Grade übergeordneten Officiere des Corps oder Detachements, welchen sie zugetheilt sind.

VII. Von den Meldungen (Rapporten).

§. 64. Jeder Officier, Unterofficier oder Corporal ist gehalten, dem Oberrn des zunächststehenden Grades bald möglichst Kenntniß von den Strafen zu geben, die er verordnet hat.

Diese Bestrafungen sind in den General-Rapport jedes Tages aufzunehmen.

Ebenso hat er Meldung zu machen hinsichtlich ihm bekannt gewordener Uebertretungen, die seine Competenz übersteigen. Findet der Obere den Fall auch über seine Competenz, so hat er denselben einem höhern Vorgesetzten einzuberichten. (Art. 179. des Eidg. Strafges.)

§. 65. Der Obere, dem über eine verhängte Strafe Meldung gemacht worden, kann dieselbe, je nach Beschaffenheit der Umstände, aufheben, mildern, bestätigen, oder auch innert den Schranken seiner eigenen Competenz verschärfen. (Art. 180. des Eidg. Strafges.)

§. 66. Jeder eine größere oder kleinere Truppenabtheilung befehlige Officier, Unterofficier oder Corporal kann bei vorfallenden Uebertretungen, welche seine Competenz übersteigen, den oder die Schuldigen untergeordneter Grade einstweilen in Arrest setzen lassen. (Art. 181. des Eidg. Strafges.)// [S. 360]



§. 67. Wenn Officiere oder Unterofficiere vom Stab einen Officier, Unterofficier, Corporal oder Soldat, der zu einer Compagnie gehört, bestrafen, so sollen sie den betreffenden Hauptmann oder, wenn der Bestrafte ein Hauptmann oder ein Stabsofficier ist, den Commandanten des Corps benachrichtigen. (Art. 182. des Eidg. Straffes.)

§. 68. Officiere einer Compagnie, welche einen Mann einer andern Compagnie bestrafen, haben es seinem Hauptmann anzuzeigen, die Unterofficiere und Corporale hingegen dem Feldweibel. (Art. 183. des Eidg. Straffes.)

VIII. Von den Beschwerden (Reklamationen).

§. 69. Jeder Untergeordnete, wenn er auch glaubt, mit Grund sich beschweren zu können, ist dennoch gehalten, der Ordre des Vorgesetzten, sowie der ausgesprochenen Disciplinarstrafe, sich zu unterziehen. Allein, nachdem er gehorcht hat, kann er bei dem Obern des Vorgesetzten sich beschweren. (Art. 184. des Eidg. Straffes.)

§. 70. Der Obere wird den klagenden Theil sowohl als den Beklagten anhören, und wenn es sich ergibt, daß der Vorgesetzte übel gestraft hat, so soll er gegen Letztern ebenfalls eine angemessene Strafe verhängen. Ist hingegen die erhobene Beschwerde ungegründet, so kann die Strafe, gegen welche reclamirt wurde, verschärft werden. (Art. 185. des Eidg. Strafges.)

§. 71. Wenn der Commandant des Corps Kenntniß erhält, daß ein Untergebener sich einer Uebertretung schuldig gemacht, und er findet, es sei der Fall // [S. 361] von solcher Beschaffenheit, daß die militärische Strafgerichtsbarkeit nicht ausreicht, so macht er seinem Obern (Art. 186. des Eidg. Strafges.) und dem betreffenden Statthalteramte, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft, zur weitem Behandlung der Sache Anzeige. Inzwischen soll er den Beklagten provisorisch in Verhaft setzen, wenn der Fall es erheischt.

§. 72. Jeder militärische Obere soll gegen einen Ordnungsfehler oder Verbrechen einschreiten, das in seiner Gegenwart verübt wird, selbst dann, wenn der Fehlbare sich nicht unter seinen Befehlen und nicht in dem nämlichen Corps befinden sollte. (Art. 187. des Eidg. Strafges.)

§. 73. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches alle widersprechenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Art. 52. und 53. des Gesetzes vom 13. Christmonat 1816, aufgehoben werden, beauftragt.

Zürich, den 8. Hornung 1842.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der dritte Secretär,

G. Wyß.



Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Ge- // [S. 362] setzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 12. Hornung 1842.

Der Amtsbürgermeister,
C. von Muralt.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.02.2016]